

04. Juli 2007

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jarolim, Marianne Hagenhofer, Mag^a. Christine Muttonen und KollegInnen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird

Das Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 35/2002, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG)“

2. In § 2 Abs. 1 entfällt die Z 2; die Z 3 erhält die Bezeichnung „2.“.

3. Die Überschrift zu Abschnitt II lautet:

„Volksgruppenbeiräte; Konsensausschüsse für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebiets“

4. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die an die Bundesregierung gerichteten Vorschläge sind von dieser zu behandeln.“

5. In § 4 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „und die im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur betreffenden Volksgruppe gewählt wurden oder dieser Volksgruppe angehören“.

6. Der Text des § 7 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte und deren Stellvertreter bilden zur Behandlung von grundsätzlichen Fragen, die alle oder mehrere Volksgruppen betreffen, eine Konferenz der Volksgruppenvorsitzenden (Vorsitzendenkonferenz). Die Mitglieder der Vorsitzendenkonferenz sind an Beschlüsse der Volksgruppenbeiräte, denen sie angehören, gebunden. Die Vorsitzendenkonferenz hat mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Bundeskanzlers zusammenzutreten; im Übrigen hat der Bundeskanzler immer dann zu einer Sitzung einzuladen, wenn es ein Volksgruppenbeirat verlangt. Die Vorsitzendenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Vorsitzenden-Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundeskanzlers bedarf.“

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a. (1) Für das Burgenland und für Kärnten ist je ein Konsensausschuss für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebiets (im Folgenden: Konsensausschuss) einzurichten.

(2) Die Konsensausschüsse befassen sich mit allen Angelegenheiten, die das gemischtsprachige Gebiet betreffen, insbesondere hinsichtlich der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte, und können in diesen Angelegenheiten Anbringen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Bundesregierung richten; sie haben der Bundesregierung Vorschläge für Förderungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 zu erstatten. Die Anbringen, Empfehlungen und Stellungnahmen der Konsensausschüsse sind von der Bundesregierung zu behandeln.

(3) Jedem Konsensausschuss gehören als Mitglieder an:

1. je ein Vertreter jener Vereinigungen, die für eine im Bundesland beheimatete Volksgruppe repräsentativ sind und auf deren Vorschlag gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 zumindest ein Mitglied des betreffenden Volksgruppenbeirats bestellt worden ist;
2. Vertreter der Sozialpartner;
3. Vertreter von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;
4. Vertreter von Vereinigungen, zu deren Zielen die Verständigung zwischen den Volksgruppen gehört;
5. je ein Vertreter der im Landtag vertretenen politischen Parteien;
6. sechs Vertreter der gemischtsprachigen Gemeinden, wobei fünf Vertreter auf Grund einer Wahl unter den Bürgermeistern der gemischtsprachigen Gemeinden zu bestimmen sind und ein Vertreter aus dem Kreis der selbständigen slowenischen Gemeinderatslisten stammen soll.

Soweit eine vom Konsensausschuss zu behandelnde Angelegenheit Gemeinden betrifft, die durch kein Mitglied gemäß Z 6 vertreten sind, sind auch die Bürgermeister dieser Gemeinden den Beratungen und Abstimmungen beizuziehen.

(4) Zur Besorgung der organisatorisch-administrativen Angelegenheiten der Konsensausschüsse und zur Entgegennahme von deren Anbringen, Empfehlungen und Stellungnahmen wird im Bundeskanzleramt eine Koordinierungsstelle eingerichtet.

(5) Die Mitglieder gemäß Abs. 3 werden der Koordinierungsstelle auf deren Einladung von den entsendenden Stellen, im Fall der Z 6 vom Gemeindebund, namhaft gemacht. Die Koordinierungsstelle hat für die Einberufung jedes Konsensausschusses zur konstituierenden Sitzung Sorge zu tragen. Mit der konstituierenden Sitzung beginnt die vier Jahre dauernde Funktionsperiode des Konsensausschusses zu laufen.

(6) Jeder Konsensausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Für Beschlüsse ist ein breiter Konsens anzustreben, wobei kein Beschluss gegen sämtliche Mitglieder gemäß Abs. 3 Z 1 oder gegen sämtliche Bürgermeister gemäß Abs. 3 Z 6 gefasst werden kann. Der Konsensausschuss hat mindestens zwei Mal im Jahr zusammenzutreten. Das Nähere über die ordnungsgemäße Einberufung und Abwicklung der Sitzungen bestimmt die von jedem Konsensausschuss zu beschließende Geschäftsordnung.“

8. In § 8 erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“; folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Der Bund hat ferner Maßnahmen und Vorhaben zu fördern, die dem kulturellen Austausch und Dialog mit den Volksgruppen sowohl auf regionaler als auch auf überregionaler Ebene sowie der interkulturellen Zusammenarbeit dienen.“

9. § 8 Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung der Lage des Bundeshaushaltes und der Ziele der Abs. 1 und 2 in dem der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf des jährlichen Bundesvoranschlages einen angemessenen Betrag für Förderungszwecke aufzunehmen, und zwar getrennt für Leistungen nach § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 5 und § 9 Abs. 5a.“

10. Nach § 9 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Leistungen gemäß Abs. 1 Z 1 sind auch Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen für Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2 zu gewähren.“

11. In § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „Förderungsmaßnahmen“ die Wortfolge „im Sinne des § 8 Abs. 1“ eingefügt.

12. In § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort „Bundesfinanzgesetz“ die Wortfolge „für Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 1“ eingefügt.

13. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a. (1) Unbeschadet der §§ 8 und 9 können für Maßnahmen von Gebietskörperschaften zur Unterstützung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung der gemischtsprachigen Gebiete Förderungen gewährt werden. Ansprechstelle für die in Betracht kommenden Gebietskörperschaften ist die gemäß § 7a eingerichtete Koordinierungsstelle; sie hat den Organen der Gebietskörperschaften die benötigte Hilfestellung zu leisten.

(2) Der Bundesminister für Finanzen hat unter Berücksichtigung der Lage des Bundeshaushaltes und der Ziele des Abs. 1 in dem der Bundesregierung vorzulegenden Entwurf des jährlichen Bundesvoranschlages einen angemessenen Betrag für Förderungen nach dieser Bestimmung aufzunehmen.“

14. In § 11 Abs. 1 werden die Wortfolge „3 v. H. über den jeweils für Eskontierungen geltenden Zinsfuß“ durch die Wortfolge „3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz“ und der Ausdruck „die Volksgruppenorganisation“ zwei Mal durch den Ausdruck „der Empfänger“ ersetzt.

15. In § 11 Abs. 2 wird der Ausdruck „die Volksgruppenorganisation“ durch den Ausdruck „der Empfänger“ ersetzt und lautet der letzte Satz:

„Solche Berichte sind, soweit Förderungen gemäß § 8 Abs. 1 betroffen sind, dem zuständigen Volksgruppenbeirat und soweit Förderungen gemäß § 8 Abs. 2 betroffen sind, dem zuständigen Konsensausschuss zur Kenntnis zu bringen.“

16. (Verfassungsbestimmung) § 12 lautet:

„§ 12. (Verfassungsbestimmung) (1) Im Bereich der in der **Anlage** bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, unter Verwendung der in der **Anlage** festgelegten Namen in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt für die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“, aber auch für sonstige Hinweisschilder im Bereich der in der Anlage bezeichneten Gebietsteile, mit denen auf von der **Anlage** erfasste örtliche Gegebenheiten hingewiesen wird. Die Bezeichnungen in der Sprache der Volksgruppen sind in der gleichen Form und Größe anzubringen wie die Bezeichnungen in deutscher Sprache.“

17. In § 17 Abs. 3 wird das Zitat „§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950“ durch das Zitat „§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG“ ersetzt.

18. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

19. Dem § 24 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Titel, § 2 Abs. 1, die Überschrift zu Abschnitt II, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2, § 7, § 7a, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 5a, § 10 Abs. 1 und 2, § 10a, § 11 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3 und § 23a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Topographieverordnung-

Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, und, soweit sie in Kraft getreten ist, die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 263/2006, außer Kraft.“

20. (Verfassungsbestimmung) Dem § 24 Abs. 5 (neu) wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) (Verfassungsbestimmung) § 12 und die Anlage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

21. (Verfassungsbestimmung) Nach § 25 wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

(Verfassungsbestimmung)

I. Burgenland

A. Deutsche und kroatische Sprache

1. Politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung

Gemeinden

Hornstein	Vorištan
Klingenbach	Klimpuh
Oslip	Uzlop
Siegendorf	Cindrof
Steinbrunn	Štikapron
Trausdorf an der Wulka	Trajštof
Wulkaprodersdorf	Vulkaprodrštof
Zagersdorf	Cogrštof
Zillingtal	Celindof

2. Politischer Bezirk Güssing

Gemeinden

Güttenbach	Pinkovac
Neuberg im Burgenland	Nova Gora
Stinatz	Stinjaki

3. Politischer Bezirk Mattersburg

Gemeinden

Antau	Otava
Baumgarten	Pajngrt
Draßburg	Rasporak

4. Politischer Bezirk Neusiedl am See

Gemeinden

Neudorf	Novo Selo
Pama	Bijelo Selo
Parndorf	Pandrof

5. Politischer Bezirk Oberpullendorf

a) Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf

Ortsteile	
Frankenau	Frakanava
Großmutschen	Mučindrof
Kleinnutschen	Pervane
Unterpullendorf	Dolnja Pulja

b) Gemeinde Großwarasdorf

Ortsteile	
Großwarasdorf	Veliki Borištof
Kleinwarasdorf	Mali Borištof
Langental	Longitolj
Nebersdorf	Suševo

c) Gemeinde Kaisersdorf

Kalištrof

d) Gemeinde Nikitsch	
Ortsteile	
Kroatisch Geresdorf	Gerištof
Kroatisch Minihof	Mjenovo
Nikitsch	Filež Bajngrob
e) Gemeinde Weingraben	
6. Politischer Bezirk Oberwart	
a) Gemeinde Markt Neuhodis	
Ortsteil	
Althodis	Stari Hodas
b) Gemeinde Rotenturm an der Pinka	
Ortsteil	
Spizzicken	Hrvatski Cikljin
c) Gemeinde Schachendorf	
Ortsteile	
Dürnbach	im Burgenland..... Vincjet
Schachendorf	Cajta Čemba
d) Gemeinde Schandorf	
e) Gemeinde Weiden bei Rechnitz	
Ortsteile	
Allersdorf im Burgenland	Ključarevci
Allersgraben	Sirokani
Mönchmeierhof	Marof
Oberpodgoria	Podgorje
Parapatischberg	Parapatićev Brig
Podler	Poljanci
Rauhriegel	Rorigljin
Rumpersdorf	Rupišće
Unterpodgoria	Bošnjakov Brig
Weiden bei Rechnitz	Bandol
Zuberbach	Sabara

B. Deutsche und ungarische Sprache

1. Politischer Bezirk Oberpullendorf	
Gemeinde Oberpullendorf	Felsőpulya
2. Politischer Bezirk Oberwart	
a) Gemeinde Oberwart	
Ortsteil	
Oberwart	Felsőőr
b) Gemeinde Rotenturm an der Pinka	
Ortsteil	
Siget in der Wart	Őrisziget
c) Gemeinde Unterwart	
Ortsteil	
Unterwart	Alsóőr

II. Kärnten

Deutsche und slowenische Sprache

1. Politischer Bezirk Hermagor	
Gemeinde Hermagor-Pressegger See	
Ortschaften	
Dellach	Dole
Potschach	Potoče
2. Politischer Bezirk Klagenfurt-Land	
a) Gemeinde Ebenthal in Kärnten	

Ortschaften	
Kossiach	Kozje
Kreuth	Rute
Lipizach	Lipica
Radsberg	Radiše
Schwarz	Dvorec
Tutzach	Tuce
Werouzach	Verovce

b) Gemeinde Feistritz im Rosental

Ortschaften	
Hundsdorf	Podsinja vas
Matschach	Mače
St. Johann im Rosental	Šentjanž v Rožu
Suetschach	Sveče

c) Gemeinde Ferlach

Ortschaften	
Bodenal	Poden
Loibltal	Brodi
Strugarjach	Strugarje
Waidisch	Bajdiše
Windisch Bleiberg	Slovenji Plajberg

d) Gemeinde Keutschach

Ortschaft	
Plescherken	Plešerka

e) Gemeinde Köttmannsdorf

Ortschaften	
Neusaß	Vesava
Plöschenberg	Plešivec
Tschachoritsch	Cahorče

f) Gemeinde Ludmannsdorf

Ortschaften	
Bach	Potok
Edling	Kajzaze
Fellersdorf	Bilnjovs
Franzendorf	Branča vas
Großkleinberg	Mala Gora
Ludmannsdorf	Bilčovs
Lukowitz	Koviče
Moschenitzen	Moščenica
Muschkau	Muškava
Niederdörfel	Spodnja Vesca
Oberdörfel	Zgornja Vesca
Pugrad	Podgrad
Rupertiberg	Na Gori
Selkach	Zeluče
Strein	Stranje
Wellersdorf	Velinja vas
Zedras	Sodraževa

g) Gemeinde Schiefling

Ortschaft	
Techelweg	Holbiče

h) Gemeinde St. Margareten im Rosental

Ortschaft	
Triebach	Treblje

i) Gemeinde Zell

Ortschaften	
Zell-Freibach	Sele-Borovnica
Zell-Homölisch	Sele-Homeliše
Zell-Koschuta	Sele-Košuta

Zell-Mitterwinkel	Sele-Srednji Kot
Zell-Oberwinkel	Sele-Zvrhnji Kot
Zell-Pfarre	Sele-Cerkv
Zell-Schaida	Sele-Sajda

3. Politischer Bezirk Villach-Land

a) Gemeinde Finkenstein

Ortschaften	
Goritschach	Goriče
Oberferlach	Zgornje Borovlje
Petschnitzen	Pecnica
Sigmontitsch	Zmotiče
Susalitsch	Zužalče
Unterferlach	Spodnje Borovlje
Untergreuth	Spodnje Rute

b) Gemeinde Hohenthurn

Ortschaft	
Achomitz	Zahomec

c) Gemeinde Rosegg

Ortschaften	
Frög	Breg
Raun	Ravne

d) Gemeinde St. Jakob im Rosental

Ortschaften	
Frießnitz	Breznica
Greuth	Rute
Kanin	Hodnina
Lessach	Leše
Mühlbach	Reka
St. Jakob im Rosental	Šentjakob v Rožu
St. Peter	Sentpeter
Srajach	Sreje
Tösching	Tešinja

e) Gemeinde Velden am Wörther See

Ortschaften	
Dieschitz	Deščice
Latschach	Loče
Pulpitsch	Pulpače
Treffen	Trebinja

4. Politischer Bezirk Völkermarkt

a) Gemeinde Bleiburg

Ortschaften	
Aich	Dob
Bleiburg	Pliberk
Dobrowa	Dobrova
Draurain	Brege
Ebersdorf	Drveša vas
Einersdorf	Nonča vas
Kömmel	Komelj
Loibach	Libuče
Moos	Blato
Replach	Replje
Rinkenberg	Vogrče
Rinkolach	Rinkole
Ruttach	Rute
St. Georgen	Šentjur
St. Margarethen	Šmarjeta
Schilterndorf	Cirkovče
Wiederndorf	Vidra vas
Woroujach	Borovje

b) Gemeinde Eberndorf

Ortschaften	
Gablen	Lovanke
Gösselsdorf	Goselna vas
Köcking	Kokje
Loibegg	Belovče
Mökriach	Mokrije

c) Gemeinde Eisenkappel-Vellach

Ortschaften	
Bad Eisenkappel	Železna Kapla
Blasnitzen	Plaznica
Ebriach	Obirsko
Koprein Petzen	Pod Peco
Koprein Sonnseite	Koprivna
Leppen	Lepena
Lobnig	Lobnik
Rechberg	Rebrca
Remschenig	Remšenik
Trögern	Korte
Unterort	Podkraj
Vellach	Bela
Weissenbach	Bela
Zauchen	Suha

d) Gemeinde Feistritz ob Bleiburg

Ortschaften	
Dolintschitschach	Dolinčiče
Feistritz ob Bleiburg	Bistrica nad Pliberkom
Gonowetz	Konovece
Hinterlibitsch	Suha
Hof	Dvor
Lettenstätten	Letina
Penk	Ponikva
Pirkdorf	Breška vas
Ruttach-Schmelz	Rute
St. Michael ob Bleiburg	Šmihel nad Pliberkom
Tscherberg	Črgoviče
Unterlibitsch	Podlibič
Unterort	Podkraj
Winkel	Kot

e) Gemeinde Gallizien

Ortschaften	
Drabunaschach	Drabunaže
Enzeldorf	Encelna vas

f) Gemeinde Globasnitz

Ortschaften	
Globasnitz	Globasnica
Jaunstein	Podjuna
Kleindorf	Mala vas
Podrain	Pôdroje
St. Stefan	Steben
Slovenjach	Slovenje
Traundorf	Strpna vas
Tscheplitschach	Cepiče
Unterbergen	Podgora
Wackendorf	Večna vas

g) Gemeinde Neuhaus

Ortschaften	
Graditschach	Gradiče
Hart	Breg

Heiligenstadt	Sveto mesto
Oberdorf	Gornja vas
Schwabegg	Žvabek
Unterdorf	Dolnja vas

h) Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

Ortschaften	
Grabelsdorf	Grabalja vas
Horzach II	Horce II
Lauchenholz	Gluhi les
Mökriach	Mokrije
Nageltschach	Nagelče
Obersammelsdorf	Zamanje
St. Primus	Šentprimož
Unternarrach	Spodnje Vinare
Vesielach	Vesele

i) Gemeinde Sittersdorf

Ortschaften	
Altendorf	Stara vas
Blasnitzenberg	Plaznica
Dullach	Dole
Goritschach	Goriče
Kristendorf	Kršna vas
Müllnern	Mlinče
Obernarrach	Zgornje Vinare
Pogerschitzen	Pogrče
Polena	Polena
Proboj	Proboj
Rückersdorf	Rikarja vas
Sagerberg	Zagorje
Tichoja	Tihoja
Winkel	Kot“

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuss

Christine Tittler

*Kompon
Lagekarte*

Erläuterungen:

Zu Z 1 (Titel):

Durch Z 1 sollen der Gesetzentitel neu gefasst und diesem eine Abkürzung angefügt werden (vgl. die RL 101 und 103 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1), Z 16 (§ 12) und Z 21 (Anlage):

Vor der unter BGBl. I Nr. 35/2002 kundgemachten, mit Ablauf des 31. Dezember 2002 in Kraft getretenen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof (Erkenntnis vom 13. Dezember 2001, G 213/01 ua., VfSlg. 16.404/2001), lautete § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes (im Folgenden: VoGrG): „Durch Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates sind nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung festzulegen: 1. [...]. 2. Die Gebietsteile, in denen wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind. 3. [...].“ Die Wortfolge „wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen“ wurde vom Verfassungsgerichtshof wegen Widerspruchs zu Art. 7 Z 3 des Staatsvertrages von Wien 1955 (im Folgenden: StV Wien) aufgehoben.

Die Frage, wann ein Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung im Sinne des Art. 7 Z 3 StV Wien vorliegt, kann auf Grund einer Interpretation dieser Bestimmung nicht eindeutig beantwortet werden (vgl. auch *Kolonovits*, Art. 7 Z 2-4 StV Wien, in: *Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht Rz 91 [2005]: „[E]in eindeutiger Prozentsatz [kann] weder dem Art 7 Z 3 StV Wien noch sonst dem Völkerrecht auf rein erkenntnismäßigem Weg entnommen werden“). Insbesondere lässt sich weder aus Art. 7 Z 3 StV Wien noch aus der völkerrechtlichen Praxis ein bestimmter Minderheitenprozentsatz ableiten, der für das Vorliegen einer „gemischten Bevölkerung“ maßgeblich ist; die Bandbreite in der internationalen Praxis bewegt sich in etwa zwischen 5 und 25% (vgl. *Kolonovits*, aaO, Rz 55, mwN; *Matscher*, Die Ortstafelfrage aus der Sicht der Ortstafelkommission, in: *Die Ortstafelfrage aus Expertensicht. Eine kritische Beleuchtung* [2006] 111 [114]).

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wurde seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 16.404/2001 versucht, eine konsensuale Lösung der Kärntner Ortstafelfrage zu erreichen. Bereits in der vergangenen Legislaturperiode waren Vertreter der Bundes- und Landespolitik sowie der Kärntner Slowenen und der Kärntner Heimatverbände im Rahmen einer Konsenskonferenz bemüht, eine Lösung zu erarbeiten, die eine möglichst breite Akzeptanz findet. Eines der Ergebnisse der Konsenskonferenz war das so genannte „Karner-Papier“, das auf weitgehende Zustimmung stieß; letztlich ist aber die Lösung der Ortstafelfrage auf der Basis dieses Vorschlags nicht gelungen.

Der Bundeskanzler hat im Interesse eines möglichst breiten Meinungsbildungsprozesses weitere Gespräche mit allen Beteiligten – insbesondere mit Vertretern der Kärntner Slowenen und der Kärntner Heimatverbände, mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden und mit Vertretern der Landespolitik – geführt. Als Ergebnis liegt eine Liste von 163 Ortschaften in 22 Kärntner Gemeinden vor, die auf breite Zustimmung der betroffenen Gruppen gestoßen ist.

Zur Liste der Ortschaften ist anzumerken, dass einerseits sämtliche Ortschaften umfasst die einen Anteil an gemischtsprachigen Bevölkerung von über 25% aufweist andererseits aber auch auf die spezifische Topographie Kärntens Bedacht nimmt. So hat auch der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 15.970/2000 unter Bezugnahme auf das Erkenntnis VfSlg. 9224/1981 festgestellt, dass „die slowenische Volksgruppe „in unterschiedlicher Dichte, in räumlicher Verzahnung mit der deutschen Volksgruppe und größtenteils in Streulage“ siedle“. Es wurde daher bei der Festlegung der Ortschaften kein starrer Prozentsatz angewandt, sondern eine sachadäquate Lösung gesucht, der der großen Bandbreite der Ansässigkeit der slowenischen Volksgruppe Rechnung trägt. Weiters wurde innerhalb der Gemeinden ein Vergleich angestellt und jene Ortschaften gewählt, die einen erheblichen Anteil an gemischtsprachiger Bevölkerung aufweisen.

Sämtliche Ortschaften, die den Gegenstand von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes bildeten, wurden in die Liste aufgenommen. In diesem Zusammenhang ist zur Ortschaft „Buchbrunn“ anzumerken, dass diese nach der Volkszählung 2001 einen Anteil von unter 10% mit fallender Tendenz aufweist und daher auf Basis des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 2006, V 20/06 ua., nicht mehr in die Liste aufgenommen wurde. In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof in Bezug auf die Ortschaft „St. Kanzian“ ausgesprochen, dass diese nach der Volkszählung einen Minderheitenprozentsatz von unter 10%

aufweist und die Tendenz fallend ist, weshalb die Ortschaft über einen längeren Zeitraum betrachtet, nicht mehr als Verwaltungsbezirk mit gemischter Bevölkerung angesehen werden kann. Diese Erwägung treffen neben „Buchbrunn“ auch auf die Ortschaft „Edling“ zu.

Die im Anhang genannten Ortschaften werden – ebenso wie die im Burgenland gelegenen Gebietsteile, in denen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind – in einer im Verfassungsrang stehenden Anlage taxativ aufgelistet; die im Burgenland gelegenen Gebietsteile, die in die Anlage aufgenommen werden, entsprechen den bereits in der Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, festgelegten Gebietsteilen. Da die Regelung der Gebietsteile, die für zweisprachige topographische Bezeichnungen in Betracht kommen, auf diese Weise abschließend im VoGrG erfolgt, ist eine Verordnungsermächtigung nicht mehr erforderlich, und § 2 Abs. 1 Z 2 VoGrG kann zur Gänze entfallen. Die Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, und die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, sollen mit dem Inkrafttreten der Neuregelung ebenfalls außer Kraft treten.

Auch die zu verwendenden Bezeichnungen in der Sprache der Volksgruppe werden in der Anlage festgelegt. Für die im Burgenland gelegenen Gebietsteile entsprechen sie den Bezeichnungen nach der Topographieverordnung-Burgenland. Was die Bestimmung der slowenischen Bezeichnungen betrifft, so liegen hinsichtlich des Großteils der slowenischen Ortsnamen einerseits ausführlich begründete Gutachten des Kärntner Landesarchivs und andererseits eine ebenfalls auf wissenschaftliche Gutachten gestützte Empfehlung des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe vor. Die Vorschläge des Kärntner Landesarchivs und die Empfehlung des Volksgruppenbeirates stimmen weitgehend überein, hinsichtlich einzelner Ortsnamen ergeben sich jedoch – jeweils wohl begründete – Abweichungen; welche der Varianten eher der örtlichen Übung und den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung entspricht, ist nicht eindeutig feststellbar. In diesen Zweifelsfällen soll grundsätzlich der Empfehlung des Volksgruppenbeirates für die slowenische Volksgruppe gefolgt werden, weil zweisprachige topographische Bezeichnungen in erster Linie den Interessen der Volksgruppe dienen und es daher sachgerecht erscheint, wenn bei der Wahl der Bezeichnungen den Empfehlungen des – im Wesentlichen aus Vertretern der Volksgruppe zusammengesetzten – Volksgruppenbeirates Rechnung getragen wird.

Für die Anbringung von Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur (topographische Bezeichnungen) kommen in erster Linie die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ in Betracht, aber auch sonstige Hinweistafeln in den von der Anlage erfassten Gebietsteilen, mit denen auf in der Anlage genannte örtliche Gegebenheiten hingewiesen wird (wobei im Fall von Streusiedlungen die letzte Hinweistafel vor der Siedlung maßgeblich ist); Funktionsbezeichnungen auf Gebäuden, wie etwa Gemeindeamt xy oder Kindergarten xy sind wie bisher nicht auch in slowenischer Sprache anzubringen. Wie bereits nach der geltenden Rechtslage soll die Verpflichtung, topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen, ausdrücklich nur für Gebietskörperschaften oder sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gelten; Bezeichnungen und Aufschriften, die von Privaten – also etwa auch von den Österreichischen Bundesbahnen oder von der Österreichischen Post AG – angebracht werden, sind schon aus diesem Grund vom Anwendungsbereich des § 12 ausgenommen und daher nicht verpflichtend zweisprachig anzubringen.

Für die Bezeichnung von Ortschaften in Urkunden gelten nicht § 12 und die Anlage, sondern die Regelungen über die Amtssprache, insbesondere § 20 Abs. 2 VoGrG, wonach Auszüge aus Personenstandsbüchern und sonstige Urkunden vom Standesamt auf Verlangen als Übersetzung in die Sprache der Volksgruppe zu erteilen sind.

Unberührt von der Neuregelung bleibt die Möglichkeit der Gemeinden, im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften freiwillig weitere zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften anzubringen.

Zu Z 3 (Überschrift zu Abschnitt II):

Anpassung der Überschrift; siehe näher zu Z 7 (§ 7a).

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1):

Im Memorandum der österreichischen Volksgruppen vom 24. Juni 1997 wurden verschiedene Vorschläge für eine Aufwertung der Volksgruppenbeiräte gemacht, insbesondere betreffend eine stärkere Beteiligung der Volksgruppenbeiräte an der politischen Willensbildung. In diesem Sinne soll die Bundesregierung ausdrücklich verpflichtet werden, an sie gerichtete Vorschläge eines Volksgruppenbeirates zu behandeln. Solche Vorschläge sind vom Bundeskanzler der Bundesregierung vorzulegen; nach der Befassung des Ministerrats ist dem betreffenden Volksgruppenbeirat eine Stellungnahme zu den Vorschlägen zu übermitteln.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2):

Die Bestimmung, wonach die gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 VoGrG in die Volksgruppenbeiräte zu bestellenden Mitglieder allgemeiner Vertretungskörper („Politiker-Kurie“) auch Angehörige der Volksgruppe oder im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur betreffenden Volksgruppe gewählt sein müssen, hat in der Praxis – vor allem bei kleineren Volksgruppen – zu Problemen geführt, weil nicht immer genügend Personen verfügbar waren, die

dieses Merkmal erfüllen; diese Voraussetzung soll daher entfallen. Damit wird auch einer Forderung aus dem Memorandum der österreichischen Volksgruppen entsprochen.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 2):

Im Memorandum der österreichischen Volksgruppen wurde die Einrichtung einer Vorsitzendenkonferenz der Volksgruppenbeiräte vorgeschlagen. Diesem Vorschlag soll nun entsprochen werden.

Zu Z 7 (§ 7a):

Im Interesse des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Volksgruppen im gemischtsprachigen Gebiet soll für das Burgenland und für Kärnten je ein „Konsensausschuss für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebiets“ eingerichtet werden. Beratungsgegenstand der Konsensausschüsse können alle Angelegenheiten sein, die das gemischtsprachige Gebiet betreffen, insbesondere hinsichtlich der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekte; die Konsensausschüsse können an die Bundesregierung entsprechende Anbringen, Empfehlungen oder Stellungnahmen richten. Diese Anbringen, Empfehlungen oder Stellungnahmen sind vom Bundeskanzler der Bundesregierung vorzulegen und von dieser zu behandeln; nach der Befassung des Ministerrats ist dem betreffenden Volksgruppenbeirat eine Stellungnahme zu übermitteln. Zu den Aufgaben der Konsensausschüsse gehört es auch, Vorschläge für Förderungen von Maßnahmen im Interesse des Dialogs und der interkulturellen Zusammenarbeit gemäß dem neuen § 8 Abs. 2 zu erstatten.

Die Zusammensetzung der Konsensausschüsse soll die verschiedenen Interessen und Strömungen innerhalb der Bevölkerung der gemischtsprachigen Gebiete abbilden; so sollen den Konsensausschüssen Vertreter von repräsentativen Volksgruppenvereinigungen, von sonstigen Vereinigungen, die sich für die Verständigung zwischen den Volksgruppen einsetzen, von Sozialpartnern, von Kirchen und Religionsgesellschaften, von politischen Parteien sowie die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden angehören. Der grundsätzlichen Ausrichtung auf die Erzielung von Einigungen im Interesse des Zusammenlebens aller beteiligten Gruppen entspricht es, dass bei den Beschlussfassungen stets ein möglichst breiter Konsens anzustreben ist, knappe Mehrheitsbeschlüsse also ausgeschlossen sein sollen. Von einem breiten Konsens kann aber auch dann nicht gesprochen werden, wenn die Vertreter der Volksgruppenvereinigungen oder die Bürgermeister überstimmt werden; es wird daher ausdrücklich normiert, dass kein Beschluss gegen sämtliche Vertreter von Volksgruppenvereinigungen oder gegen sämtliche Bürgermeister wirksam zustande kommen kann.

Zur Besorgung der organisatorisch-administrativen Angelegenheiten der Konsensausschüsse wird beim Bundeskanzleramt eine Koordinierungsstelle eingerichtet.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 2), Z 9 (§ 8 Abs. 3) und Z 10 (§ 9 Abs. 5a):

Im Interesse einer verstärkten Förderung des Dialogs mit den Volksgruppen auf regionaler und überregionaler Ebene, aber auch der interkulturellen Zusammenarbeit im Allgemeinen, soll ein neuer Förderungstatbestand in das VoGrG aufgenommen werden. Förderungen für Maßnahmen des Dialogs und für interkulturelle Aktivitäten sind auch Gebietskörperschaften, insbesondere den Gemeinden, sowie sonstigen juristischen Personen zu gewähren.

Zu Z 11 und 12 (§ 10 Abs. 1 und 2):

Diese Änderung ist erforderlich, weil die Volksgruppenbeiräte weiterhin nur hinsichtlich der allgemeinen Volksgruppenförderung Empfehlungen erstatten sollen, nicht aber hinsichtlich der Förderungen gemäß dem neuen § 8 Abs. 2; für diese Förderungen sollen die Konsensausschüsse Vorschläge erstatten.

Zu Z 13 (§ 10a):

Mit dieser Bestimmung soll ein weiterer Fördertatbestand geschaffen werden, der die Förderung all jener Maßnahmen ermöglicht, die der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung der gemischtsprachigen Gebiete — also allen in der Anlage genannten Gemeinden — insgesamt dienen; Förderungen nach dieser Bestimmung können Gebietskörperschaften gewährt werden und müssen keinen volksgruppenspezifischen Aspekt aufweisen. Die Koordinierungsstelle im Bundeskanzleramt ist die zentrale Anlaufstelle für diese Förderung und soll den betroffenen Gemeinden Hilfestellungen, etwa bei der Erstellung von Förderansuchen bieten.

Zu Z 14 und 15 (§ 11):

Im Hinblick auf die Erweiterung des Kreises potentieller Förderungsempfänger ist eine Anpassung der Bestimmung über die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln erforderlich. Außerdem erfolgt eine Anpassung an Art. I § 1 Abs. 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, das den Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (Diskontsatz) durch den Basiszinssatz ersetzt hat.

Zu Z 17 (§ 17 Abs. 3):

Zitierungsanpassung.

Zu Z 18 (§ 23a):

Das Volksgruppengesetz enthält noch keine Bestimmung über die sprachliche Gleichbehandlung von Männern und Frauen; eine solche Bestimmung soll nun eingefügt werden.

Zu Z 19 und 20 (§ 24 Abs. 5 und 6):

Diese Bestimmungen regeln das Inkrafttreten. Die Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000, die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, und die – hinsichtlich ihrer Inkrafttretensbestimmung in Geltung stehende – Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 263/2006, werden mit dem Inkrafttreten der Neuregelung außer Kraft gesetzt.